



Brüssel, den 28. November 2014  
(OR. en)

16061/14  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0284 (NLE)**

**PECHE 562**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016)

– Annahme

#### ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

##### **Rote Fleckbrasse in den Gebieten VI, VII, VIII, IX und X**

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, bis zum 31. Mai 2015 Maßnahmen zu ergreifen, um Beifänge von Roter Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII zu begrenzen. Der Rat und die Kommission verpflichten sich, diese Maßnahmen im Laufe des Jahres 2015 durch die geeigneten wissenschaftlichen Gremien evaluieren zu lassen, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, ob möglicherweise weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Der Rat und die Kommission räumen ein, dass sich die Rote Fleckbrasse im Gebiet IX in den Atlantik und das Mittelmeer verbreiten kann und daher wahrscheinlich von Mitgliedstaaten und Drittländern befischt wird. Aus diesem Grund wird die Kommission die bestehende Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern weiterhin unterstützen, um die wissenschaftliche Bewertung des Bestands zu verbessern und möglichst bald ein gemeinsames Bewirtschaftungs-konzept zu vereinbaren. Die Kommission verpflichtet sich, die im Rahmen des gemeinsamen Bewirtschaftungskonzepts vereinbarten Maßnahmen durch die geeigneten wissenschaftlichen Gremien wissenschaftlich bewerten zu lassen und diese wissenschaftliche Bewertung im Hinblick auf die Vorlage eines Vorschlag zu evaluieren, mit dem die Fangmenge und das TAC-regulierte Gebiet im Einklang mit der wissenschaftlichen Bewertung festgelegt werden. Was nun die Frage der Mindestgröße für Rote Fleckbrasse angeht, so gilt bereits eine Mindestgröße für im Mittelmeer gefangene Rote Fleckbrasse. Daher dürfen untermaßige Rote Fleckbrassen in der EU insbesondere nicht verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die Kommission wird prüfen, wie am wirksamsten erreicht werden kann, dass eine gleichwertige Mindestgröße für im Atlantik gefangene Rote Fleckbrasse gilt.

Der Rat und die Kommission erkennen an, dass für die Bewirtschaftung der Roten Fleckbrasse im Gebiet X einzelstaatliche Maßnahmen vorhanden sind. Der Rat und die Kommission verpflichten sich, diese Maßnahmen möglichst bald wissenschaftlich beurteilen zu lassen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und um zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

### **Grenadierfische**

Die Kommission wird 2015 die Entwicklung der Fänge im Rahmen der kombinierten TAC für Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier überwachen und erforderlichenfalls weitere wissenschaftliche Gutachten über die Bestände der Grenadierfische und die Aufteilung der Fangmengen für jede Art einholen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission prüfen, ob die TAC möglicherweise angepasst werden müssen.

# **ERKLÄRUNG DES KÖNIGREICHS SPANIEN UND DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK ZUM VORSCHLAG DES VORSITZES IN BEZUG AUF DEN VORSCHLAG FÜR FANGMÖGLICHKEITEN FÜR BESTIMMTE BESTÄNDE VON TIEFSEEARTEN (2015 UND 2016)**

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bedauern zutiefst die endgültigen Ergebnisse der Tagung des Ministerrats vom 10. November, auf der die TAC und die Quoten für bestimmte Tiefseefische für die nächsten zwei Jahre (2015 und 2016) festgelegt wurden.

Die Regierungen Spaniens und Portugals sind der Ansicht, dass beim endgültigen Kompromiss bestimmte wesentliche Grundsätze hätten berücksichtigt werden müssen, die auf alle betroffenen Bestände hätten angewandt werden müssen:

- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen GFP,
- Entscheidungsfindung aufgrund solider wissenschaftlicher Gutachten,
- Einbeziehung nicht nur der biologischen, sondern auch der sozioökonomischen Parameter und
- Berücksichtigung der Beteiligung von Drittländern an der Bewirtschaftung gemeinsam befischter Arten.

Das Königreich Spanien und die Republik Portugal haben somit keine andere Wahl, als gegen den Kompromissvorschlag zu stimmen, da von der Kommission die allgemeinen Grundsätze der Kohärenz zwischen den Zonen und den Verordnungen zur Festlegung der Quoten – insbesondere im Falle der Roten Fleckbrasse in den ICES-Gebieten IX und X – nicht eingehalten wurden.

- Weder der ursprüngliche Vorschlag für eine Quotenreduzierung um 62 %, noch der endgültig angenommene Vorschlag für eine Reduzierung um 52 %, noch die Reduzierung um 25 % für das Gebiet X stehen mit dem wissenschaftlichen Gutachten für eine Fischerei dieser Art im Einklang (unzureichende Daten). Diese Reduzierung ist gegenüber denjenigen, die für andere Arten und Gebiete mit ähnlicher biologischer Situation beschlossen wurden, eindeutig diskriminierend. Sie ist nicht gerechtfertigt, weil mit ihr allein die Erholung der Bestände nicht gelingen wird; darüber hinaus wird sie schwerwiegende Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung haben.
- Beim ICES-Bericht über Rote Fleckbrasse im Gebiet IX wurde den Fängen von Drittländern nicht Rechnung getragen, so dass das Ergebnis unausgewogen ist.

- Da es sich bei der Roten Fleckbrasse um einen Fisch handelt, der auch von Drittländern gefischt wird, wird die einseitige Maßnahme einer Reduzierung der Fangmenge durch die europäische Flotte nicht zur Erholung der Ressource führen. Seit der Ratstagung vom November 2012 hat Spanien die Europäische Kommission ohne Erfolg darum ersucht, das betreffende Drittland in die Bewirtschaftung dieser Fischart einzubinden, wie sie es bei anderen gemeinsam bewirtschafteten Beständen auch getan hat (Norwegen, Island, Färöer für Makrele, Blauen Wittling, Hering usw.). Das Ergebnis dieser Untätigkeit hat zu einem Vorschlag für eine einseitige Reduzierung der Quoten geführt, die eine schrittweise Vertreibung der europäischen Flotte bewirken wird und von der lediglich ein Drittland profitieren wird, dessen Fang noch dazu weiterhin auf dem europäischen Markt verkauft wird, ohne dass die Erholung der betreffenden Art erreicht wird und ohne dass den von Portugal und Spanien bereits ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.

Was nun die Einbeziehung des Nordatlantik-Grenadiers in die TAC für Rundnasen-Grenadier angeht, so beruht die Ablehnung des Kompromissvorschlags auf zwei Gründen:

- Spanien ist der Ansicht, dass die wesentlichen Grundsätze für die Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten, wie der Grundsatz der relativen Stabilität aufgrund der historischen Fänge jedes Mitgliedstaates, nicht eingehalten wurden.
- Spanien ist ferner der Ansicht, dass die Kommission bei ihren Berechnungen nicht alle Fänge dieser Art, die die spanische Flotte in der Vergangenheit getätigt hat, berücksichtigt hat.

Spanien und Portugal erwarten, dass künftige Vorschläge das Ergebnis kohärenter Standpunkte darstellen, die sich allein auf die bewährten Verfahren der Fischerei und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und den sozioökonomischen Aspekten Rechnung tragen, wie dies den Grundsätzen, die in der neuen, am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen GFP verankert sind, entspricht.

---